



Der Einwohnerrat der Gemeinde Herisau, gestützt auf Art. 71 Abs. 4 der Kantonsverfassung, ¹⁾ Art. 45 des Gesetzes über die politischen Rechte ²⁾ sowie Art. 6 und 48 der Gemeindeordnung, ³⁾ erlässt:

Reglement über die Wahl des Einwohnerrates und der Mitglieder des Kantonsrates (Proporzwahlreglement) ^{4) 5) 6)}

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Wahlart

Die Bestellung des Einwohnerrates und der Mitglieder des Kantonsrates erfolgt im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gemäss Art. 6 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Im übrigen gelten für die Wahlen die Bestimmungen von Art. 12 der Gemeindeordnung.

2. Wahlvorschläge

Art. 2 Wahlvorschläge

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind alle Parteien, Lesegesellschaften, Berufsorganisationen oder andere Gruppierungen berechtigt.

Art. 3 Bezeichnung und erforderliche Unterschriften

¹⁾ Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn in der Gemeinde Herisau stimmberechtigten Personen eigenhändig unterzeichnet sein und hat am Kopfe zu seiner Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen eine Bezeichnung (beispielsweise den Namen der portierenden Organisation) zu tragen.

²⁾ Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Nach der Einreichung des Wahlvorschlages kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden.

¹⁾ bGS 111.1

²⁾ bGS 131.12

³⁾ SRV 11

⁴⁾ Unbenützter Referendumsablauf: 02.03.1975

⁵⁾ Revidiert am: 09.06.1993 / Unbenützter Referendumsablauf: 09.07.1993

⁶⁾ Revidiert am: 04.06.1997 / Genehmigt vom Regierungsrat am 16.12.1997



- ³ Für den Verkehr mit den Behörden wird der Wahlvorschlag durch diejenige Person, deren Name in der Reihenfolge der Unterzeichnenden an erster oder stellvertretend diejenige, deren Name an zweiter Stelle steht, vertreten.
- ⁴ Die Vertretung ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.
- ⁵ Auf den Wahlvorschlägen haben die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten unterschriftlich zu bestätigen, dass sie bereit sind, für die sie portierende Organisation oder Gruppe zu kandidieren.

Art. 4 Zahl der Kandidierenden, Kumulieren

- ¹ Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele Namen aufgeführt sein, als der Einwohnerrat Mitglieder zählt oder Mitglieder des Kantonsrates zu wählen sind. Der gleiche Name darf nicht mehr als zweimal aufgeführt werden.
- ² Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen, als der Einwohnerrat Mitglieder zählt oder Mitglieder des Kantonsrates zu wählen sind, so werden die letzten Namen gestrichen.

Art. 5 Eingabetermin ⁷⁾

Die Wahlvorschläge müssen spätestens 48 Tage vor dem Wahltermin (siebentletzter Montag) bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden.

Art. 6 Mehrfache Kandidaturen ⁸⁾

Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten auf mehr als einem Wahlvorschlag, so fordert die Gemeindekanzlei die vorgeschlagene Person sofort auf, bis zum 44. Tag vor dem Wahltermin (siebentletzter Freitag) zu erklären, auf welchem dieser Vorschläge ihr Name stehen soll. Ist eine Erklärung innert dieser Frist nicht erhältlich, so entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag der Name der Person stehen soll. Auf den anderen Vorschlägen ist der Name der betreffenden Person zu streichen.

Art. 7 Bereinigung der Wahlvorschläge ⁹⁾

- ¹ Die Gemeindekanzlei lässt durch das Stimmregisterbüro die Wahlvorschläge überprüfen, streicht die Namen nicht wahlfähiger Personen und setzt der oder dem Erstunterzeichnenden der betreffenden Liste die erforderliche Frist an, innert welcher nachträglich fehlende Unterschriften ergänzt, Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene eingereicht oder die Bezeichnung des Wahlvorschlages zum Zwecke einer besseren Unterscheidung von anderen Vorschlägen geändert werden können.
- ² Den Ersatzvorschlägen muss die schriftliche Erklärung der Vorgeschlagenen, dass sie die Kandidatur annehmen, beigelegt werden. Fehlt diese Erklärung, oder findet sich der betreffende Name schon auf einem anderen Wahlvorschlag, oder ist die Person nicht wahlfähig, so wird der Ersatzvorschlag gestrichen.
- ³ Sofern die Vertretung des Wahlvorschlages nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Ende des Wahlvorschlages angeheftet.

⁷⁾ Revidiert am: 09.06.1993 / Unbenützter Referendumsablauf: 09.07.1993

⁸⁾ Revidiert am: 09.06.1993 / Unbenützter Referendumsablauf: 09.07.1993

⁹⁾ Revidiert am: 09.06.1993 / Unbenützter Referendumsablauf: 09.07.1993



⁴ Nach dem 41. Tage (sechstletzter Montag) vor dem Wahltag dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

Art. 8 Listenverbindung ¹⁰⁾

¹ Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis am 41. Tage (sechstletzter Montag) vor dem Wahltermin die übereinstimmende Erklärung der zuständigen Vertretungen beigefügt werden, dass die Vorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen).

² Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber anderen Listen als eine einzige Liste.

³ Unterlistenverbindungen sind zulässig.

Art. 9 Nummerierung und Veröffentlichung ¹¹⁾

¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Sie werden von der Gemeindekanzlei in der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern versehen.

² Die gleiche Amtsstelle sorgt für die Veröffentlichung der Listen mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern in den amtlichen Publikationsorganen bis spätestens am 34. Tage (fünftletzter Montag) vor dem Wahltermin. Bei verbundenen Listen wird auf die Listenverbindung hingewiesen.

Art. 10 Teilnahme an der Wahl

Zur Teilnahme an der Wahl sind nur die innert der gesetzten Frist eingereichten Wahlvorschläge und die nach der amtlichen Kontrolle darauf verbleibenden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen.

Art. 11 Beschwerden

Über Beschwerden gegen die amtlichen Verfügungen im Zusammenhang mit der Entgegennahme und der Bereinigung der Wahlvorschläge entscheidet der Gemeinderat.

3. Druck und Versand der offiziellen Wahllisten

Art. 12 Zustellung der Wahllisten ¹²⁾

¹ Der Gemeinderat ordnet den Druck der bereinigten Wahllisten an und sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten drei Wochen vor dem Wahltermin in den Besitz sämtlicher Wahllisten kommen.

² Den Stimmberechtigten ist ausserdem eine leere Liste zuzustellen, welche über den nötigen Raum für eine Listenbezeichnung und die Namen so vieler Kandidaturen verfügt, als Mandate zu vergeben sind.

¹⁰⁾ Revidiert am: 09.06.1993 / Unbenützter Referendumsablauf: 09.07.1993

¹¹⁾ Revidiert am: 09.06.1993 / Unbenützter Referendumsablauf: 09.07.1993

¹²⁾ Revidiert am: 09.06.1993 / Unbenützter Referendumsablauf: 09.07.1993



4. Ausübung des Stimmrechtes

Art. 13 Streichen und ändern

¹ Die Wählerinnen und Wähler sind berechtigt, mit einer gedruckten Wahlliste oder durch ganzes oder teilweises Ausfüllen der leeren Wahlliste mit Namen offizieller Kandidatinnen und Kandidaten ihr Wahlrecht auszuüben. Es ist gestattet, auf gedruckten Wahllisten Streichungen, Änderungen oder Ergänzungen handschriftlich vorzunehmen.

² Auf mechanischem Wege vervielfältigte Wahllisten mit Namen von Vorgeschlagenen aus verschiedenen Listen sind ungültig.

³ Es ist nicht gestattet, den Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als zweimal auf eine Wahlliste zu setzen.

⁴ Die Verwendung von Wiederholungszeichen und von Ausdrücken, die eine Wiederholung andeuten (Gänsefüsschen, "dito" und dergleichen) zum Zwecke der doppelten Eintragung eines Namens ist ungültig.

Art. 14 Planmässige Beeinflussung

Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Wahllisten und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Listen ist verboten.

5. Ermittlung des Wahlergebnisses

Art. 15 Wahlbüro

¹ Die Ermittlung des Wahlergebnisses obliegt dem vom Einwohnerrat gemäss Art. 12 Ziff. 6 der Gemeindeordnung eingesetzten Wahlbüro.

² Das Wahlbüro ist ermächtigt, für die Ermittlung des Wahlergebnisses die elektronische Datenverarbeitung einzusetzen und zu diesem Zwecke fachkundiges Personal der Gemeindeverwaltung beizuziehen.

Art. 16 Ausscheidung der Wahlzettel

Nach der Öffnung der Urnen sind zunächst sämtliche Wahlzettel in ungültige, völlig leere und gültige Wahlzettel auszuscheiden. Die Zahl jeder Art ist zuhanden des Protokolls festzuhalten.

Art. 17 Ungültige Wahlzettel

Ungültig sind folgende Wahlzettel:

1. gedruckte Wahlzettel, die nicht mit einer der veröffentlichten offiziellen Wahllisten übereinstimmen oder an denen Streichungen, Änderungen oder Ergänzungen auf anderem als auf handschriftlichem Weg vorgenommen worden sind;
2. amtliche leere Wahlzettel, die auf anderem als auf handschriftlichem Weg mit Namen von Vorgeschlagenen aus verschiedenen Listen ausgefüllt worden sind;
3. Wahlzettel mit oder ohne Listenbezeichnung mit Kandidatennamen, von denen keiner auf einer offiziellen Liste steht;
4. Wahlzettel mit Listenbezeichnung, jedoch ohne gültige Kandidatennamen;
5. Wahlzettel, die ehrverletzende Bemerkungen enthalten.



Art. 18 Veränderte und unveränderte Wahlzettel

Die gültigen Wahlzettel sind auszuschneiden in unveränderte Wahlzettel jeder einzelnen Liste und in veränderte Wahlzettel. Die für jede einzelne Gruppe ermittelten Zahlen sind zuhanden des Protokolls festzuhalten.

Art. 19 Unveränderte Wahlzettel

Die Zahl der Kandidaten- und der Zusatzstimmen von den unveränderten Wahlzetteln wird ermittelt durch Ausfüllen eines für jede Liste gesondert anzulegenden Formulars.

Art. 20 Veränderte Wahlzettel

¹ Die veränderten Wahlzettel jeder Liste und die Wahlzettel ohne Listenbezeichnung sind zunächst inhaltlich zu bereinigen. Zu diesem Zwecke sind zu streichen:

1. die mehr als zweimal aufgeführten Kandidatennamen;
2. Namen, die auf keiner offiziellen Wahlliste stehen;
3. unleserlich geschriebene Namen und ungenau bezeichnete Kandidaturen;
4. auf Wahlzetteln mit mehr Namen, als Einwohnerräte oder Mitglieder des Kantonsrates zu wählen sind; die letzten überzähligen Namen. Die Streichungen erfolgen von unten nach oben und von rechts nach links.

² Das Wahlbüro hat dafür zu sorgen, dass die von ihm vorgenommenen Streichungen als solche zu erkennen sind.

³ Linien mit Wiederholungszeichen oder Ausdrücken, welche die doppelte Eintragung eines Kandidatennamen andeuten (Art. 13 Abs. 4), sind als leere Linien im Sinne von Art. 21 Abs. 1 zu behandeln.

Art. 21 Leere Linien, Zusatzstimmen

¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen, als Mitglieder des Einwohnerrates oder des Kantonsrates zu wählen sind, so sind die leeren oder die durch Streichung freigewordenen Linien als Zusatzstimmen derjenigen Liste zuzählen, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer auf dem Wahlzettel gedruckt oder geschrieben ist.

² Fehlt eine solche Bezeichnung, ist sie gestrichen oder enthält der Wahlzettel mehr als eine Listenbezeichnung, so gelten die fehlenden Stimmen als leer.

³ Stimmen Listenbezeichnung und Ordnungsnummern nicht überein, so gilt die Listenbezeichnung.

Art. 22 Kandidaten-, Parteien- und Zusatzstimmen

Nach Sortierung und Bereinigung der veränderten und unveränderten Wahlzettel wird zuhanden des Protokolls festgestellt:

1. die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
2. die Zahl der Stimmen nach Art. 21, welche jede Liste erhalten hat (Zusatzstimmen);
3. die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen, welche den einzelnen Listen zugefallen ist (Parteistimmenzahl);
4. für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf die Listengruppe vereinigten Stimmen.



Art. 23 Sitzverteilung

Hierauf werden die zu wählenden Mitglieder des Einwohnerrates oder des Kantonsrates auf die einzelnen Listen im Verhältnis ihrer Parteistimmenzahl (Art. 22 Ziffer 3) so verteilt, dass auf die gleiche Verteilungszahl bei allen Listen je ein Vertreter kommt. Dabei wird nach Massgabe der Artikel 24 - 27 verfahren.

Art. 24 Voll- und Restmandate

¹ Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen (Parteistimmenzahl) wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu wählenden Mitglieder des Einwohnerrates oder des Kantonsrates geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl, welche auf den so erhaltenen Quotienten folgt, ist die vorläufige Verteilungszahl.

² Jede Liste erhält sovielmals ein Mitglied des Einwohnerrates oder des Kantonsrates zugeteilt, als die vorläufige Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist.

³ Wenn durch die Verteilung nicht so viele Mitglieder des Einwohnerrates oder des Kantonsrates ermittelt werden als zu wählen sind, so wird die Stimmenzahl jeder Liste durch die um ein so vieles vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Mitglieder geteilt und der erste noch zu vergebende Sitz derjenigen Liste zugesprochen, welche hierbei den grössten Quotienten aufweist.

⁴ Das gleiche Verfahren wird wiederholt, solange noch weitere freigebliebene Sitze zu vergeben sind.

Art. 25 Stimmengleichheit

¹ Ergibt im Falle des Art. 24 Abs. 3 und 4 die Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten, so erhält diejenige Liste den Vorzug, welche bei der Teilung mit der vorläufigen Verteilungszahl den grössten Rest aufzuweisen hat.

² Sind auch die Parteistimmen dieser Listen gleich, so erhält diejenige Liste den Vorzug, bei welcher die oder der in Betracht kommende Kandidatin oder Kandidat die grössere Stimmenzahl aufweist.

³ Sind auch die Kandidatenstimmen gleich, so entscheidet das Los.

Art. 26 Ermittlung der Gewählten

Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung jene Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Kandidaturen auf der Liste.

Art. 27 Nicht besetzte Mandate

Werden einer oder mehreren Listen mehr Sitze zugeteilt als sie Namen enthalten, so sind vorerst alle ihre Kandidatinnen und Kandidaten gewählt. Für die einstweilen freibleibenden Sitze findet eine Ergänzungswahl nach Art. 31 statt.

Art. 28 Verteilung der Sitze innerhalb verbundener Listen

¹ Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird im Vollzug der Artikel 24, 25 und 27 zunächst als eine einzige Liste behandelt.

² Die Gesamtzahl der auf sie entfallenden Sitze wird sodann auf die Einzellisten der Gruppe unter entsprechender Anwendung der Art. 24 - 27 verteilt.



Art. 29 Stille Wahl, Wahl ohne Listen

¹ Ist nur eine Liste vorhanden oder überschreitet die Gesamtzahl der Kandidaturen aller Listen die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Einwohnerrats oder des Kantonsrats nicht, so werden alle Kandidatinnen und Kandidaten ohne Wahlverhandlung vom Gemeinderat als gewählt erklärt. Für die unbesetzt gebliebenen Sitze finden Ergänzungswahlen nach den für die Hauptwahlen geltenden Vorschriften statt.

² Sind keine Listen vorhanden, so können die Wähler für beliebige wählbare Personen stimmen, und es sind diejenigen gewählt, welche am meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

6. Ersatzkandidatinnen und -kandidaten sowie Ergänzungswahlen

Art. 30 Freiwerdende Sitze während der Amtsdauer

Die Wiederbesetzung von Sitzen im Einwohnerrat oder im Kantonsrat, welche zufolge Tod, Wegzug oder anderer Gründe während der Amtsdauer frei werden, erfolgt in der Weise, dass der Gemeinderat von der Liste, auf welcher das ausscheidende Mitglied gewählt worden ist, die- oder denjenigen der nicht gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten als gewählt erklärt, welche oder welcher am meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidatur auf der Liste.

Art. 31 Ergänzungswahlen

¹ Ist auf der betreffenden Liste keine wählbare Ersatzkandidatur vorhanden, so findet eine Ergänzungswahl statt.

² Für die Ergänzungswahlen haben zunächst nur die Unterzeichnenden derjenigen Liste, zu welcher das ausgeschiedene Mitglied des Einwohnerrates oder des Kantonsrates gehörte, das Recht auf Einreichung eines Vorschlages. Sie sind ermächtigt, Mitunterzeichnende der ursprünglichen Liste, deren Unterschrift nicht erhältlich ist, durch Zuzug anderer Stimmberechtigter zu ersetzen. Die Vorschläge sind auch bei Ergänzungswahlen von mindestens zehn Stimmberechtigten zu unterzeichnen.

³ Die von den Unterschriftsberechtigten für die Ergänzungswahl vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten sind nach erfolgter Bereinigung des Wahlvorschlages vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt zu erklären.

⁴ Wenn seitens der Unterzeichnenden derjenigen Liste, welcher das ausgeschiedene Mitglied des Einwohnerrates oder Kantonsrates angehörte, vom Recht auf Einreichung eines Vorschlages kein Gebrauch gemacht wird, so fällt der freiwerdende Sitz jener Liste zu, welche anlässlich der letzten Hauptwahlen den grössten nicht berücksichtigten Rest (Parteistimmzahl) aufwies. Wenn zwei oder mehr Listen den gleichen Rest aufweisen, entscheidet das Los. Der Gemeinderat erklärt hierauf diejenige oder denjenigen der nicht gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten der betreffenden Liste mit der höchsten Stimmzahl (Kandidatenstimmen) als gewählt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidatur auf der Liste.

⁵ Ist auf der betreffenden Liste keine wählbare Ersatzkandidatur vorhanden, so sind sinngemäss die Bestimmungen des Art. 31 Abs. 2 und 3 anzuwenden.



7. Einsprachen gegen das Wahlergebnis

Art. 32 Wahlergebnis

Der Gemeinderat sorgt dafür, dass das Wahlprotokoll spätestens am dem Wahltermin folgenden Tage durch Anschlag in der Vorhalle des Gemeindehauses oder in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht wird. Mit der Bekanntmachung ist eine dreitägige ¹³⁾ Frist anzusetzen, innert welcher allfällige Einsprachen gegen die Wahlen schriftlich beim Regierungsrat eingereicht werden können.

8. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 33 Fristen

¹ Die Fristen, welche dieses Reglement vorschreibt, gelten als eingehalten, wenn die betreffenden Eingaben bis spätestens 17.00 Uhr des Verfalltages der Gemeindekanzlei oder der Post übergeben werden.

² Im Falle von Art. 32 sind die Einsprachen gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Fristenlauf an die Kantonskanzlei zu richten.

Art. 34 Losziehung

Wenn das Reglement die Ziehung des Loses vorschreibt, so erfolgt sie durch den Gemeindepräsidenten unter der Kontrolle des Gemeinderates.

Art. 35 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

¹³⁾ Vgl. Art. 62 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte, bGS 131.12